

# **S a t z u n g**

## **Aßlarer Carneval – Verein e. V.**

### § 1 Allgemeine Bestimmungen Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13. Mai 1972 gegründete Verein führt den Namen Aßlarer Carneval – Verein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aßlar. Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 784 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Aßlarer Carneval – Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere hat der Verein den Zweck: Die Förderung der Heimatpflege, durch die Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung des Aßlarer Karnevals als Volksfest, in seiner kulturell wertvollen Bedeutung zu veranstalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie werden unter den Voraussetzungen des § 2 a gewährt.

## **§ 2 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand (§ 7, Ziffer 6). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand (§ 7, Ziffer 6) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand (§ 7, Ziffer 6) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Vollmitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Mitgliedern der Kinderabteilung
  - d) Ehrenmitgliedern
  - e) Senatoren
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit werden.
3. Aufgenommen werden kann:
  - a) als Vollmitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
  - b) als jugendliches Mitglied, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
  - c) in die Kinderabteilungen, wer das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
  - d) zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur Vollmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben.
4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf einem vorgedruckten Formular zu erfolgen. Bei minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Zahlung der Aufnahmegebühr voraus.

7. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht zu, Berufung gegen den Bescheid einzulegen. Über die Berufung entscheiden die Senatoren.
8. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig ist.  
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
  - c) durch Ausschluß
  - d) durch Auflösung des Vereins
9. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:
    - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
    - b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung einer schriftlichen Mahnung erfolgt.
    - c) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.
    - d) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
    - e) wegen Unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Senatoren zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand zu übergeben.

#### § 4 Mitgliedsrechte

1. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Die einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied ist bei Aufnahme in voller Höhe zu entrichten. Für Bundeswehrangehörige (Wehrpflichtige) bzw. Ersatzdienstleistende entfällt der Mitgliedsbeitrag während des Grundwehrdienstes bzw. Ersatzdienstzeit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand § 7
- b) Mitgliederversammlung § 8
- c) Senatoren § 9
- d) Jugendversammlung § 10

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Präsidenten
  - b) dem 2. Präsidenten
  - c) dem 3. Präsidenten
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Geschäftsführer
  - f) dem stellv. Schatzmeister
  - g) dem stellv. Geschäftsführer
  - h) dem Pressewart
  - i) dem Jugendwart
  - j) den Beisitzern
2. Die unter a) – e) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wählbar sind Vollmitglieder. Abweichend hiervon werden der 2. Präsident und der Schatzmeister einmalig auf 2 Jahre gewählt um eine turnusmäßige Wahl und kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dieses Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.
4. Vorstand im Sinne des Vereins nach § 26 BGB sind der 1. Präsident, der 2. Präsident, der 3. Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Der erweiterte Vorstand, die unter f) – j) genannten, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
7. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand kommt mindestens neunmal im Geschäftsjahr zu Vorstandssitzungen zusammen. Er ist immer beschlußfähig, wenn mindestens 3 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des genauen Gegenstandes herbeigeführt werden.
8. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem ausscheiden zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß bei ausscheiden aus einem anderen Grund.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, und soll im Monat Mai einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der amtlichen Bekanntmachung der Stadt ABlar "ABlar die Woche" mindestens zwei Wochen vorher.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Eröffnung und Begrüßung
  - b) Jahresbericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Berichte der Fachwarte
  - d) Bericht des Schatzmeisters
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahlen
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beratung über Verschiedenes
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 15 % der Vollmitglieder einzuberufen. Der entsprechende Antrag der Vollmitglieder ist dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Die a.o. Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren § 4 Ziff. 2 sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Präsident. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen



6. entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder schriftlichen Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, sowie zwei Ersatzmännern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuß gehört ferner der 1. Präsident und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, das allerdings im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Senatoren

Senatoren werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

## § 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
3. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Jugendsprecher kann auf Einladung an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Kassenprüfer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass ein turnusmäßiger Wechsel garantiert ist. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

## § 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Präsident, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

## § 13 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 Personen sinkt.
2. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt ABlar, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden darf.

#### § 15 Schlußbestimmung

1. Diese Vereinssatzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Mai 2009 außer Kraft.

ABlar, den 16. Dezember 2010